

Verordnung über die im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Ämter

Vom 16. Juni 1998

(GVBl. S. 302)

BayRS 2030-2-1-3-F

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragenden Ämter vom 16. Juni 1998 (GVBl. S. 302, BayRS 2030-2-1-3-F), die durch § 1 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl. S. 79) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 32b Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Beamten des Freistaates Bayern.

§ 2

Unbeschadet der Art. 45 BayBG und Art. 22 Abs. 1 BayHSchG sind folgende Ämter, sofern sie mindestens der Besoldungsgruppe A 15 angehören, statusrechtlich zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen:

1. Bei den obersten Landesbehörden:

- die Leiter von Organisationseinheiten, die dem leitenden Beamten direkt unterstellt sind;
- die Leiter der Referate oder Sachgebiete;
- die Leiter der Stabsstellen (insb. die Leiter der Büros der Mitglieder der Staatsregierung)

2. Bei den sonstigen Behörden:

- die Leiter von Behörden (insb. Vorsteher, Direktoren, Schulleiter, Rektoren, Vorstände, Geschäftsleiter);
- die Leiter von Organisationseinheiten von Behörden (insb. Leiter von Abteilungen, Unterabteilungen, Dezernaten, Bereichen, Fachbereichen, Referaten, Sachgebieten, Gruppen; Kanzler).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

München, den 16. Juni 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber